

Allgemeine Mandatsbestimmungen zum Maklerauftrag

§ 1 Besondere Pflichten des Maklers im Versicherungsgeschäft

Der Makler wird

1. den Versicherungsbedarf des Auftraggebers auf Grund einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung der Kundenwünsche im Rahmen des Umfangs des erteilten Maklerauftrags unter Berücksichtigung der Angaben des Auftraggebers ermitteln;
2. den Versicherer aus dem Kreis der mit dem Makler kooperierenden Versicherer auswählen; auf Wunsch wird dem Auftraggeber eine entsprechende Liste zur Verfügung gestellt. Der Makler untersucht regelmäßig den Markt und selektiert die kooperierenden Versicherer zu einer repräsentativen Marktauswahl. Hierbei werden nur Versicherer berücksichtigt, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind bzw. der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben und die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren;
3. dem Auftraggeber bedarfsgerechte Versicherungen aus dem Angebot der kooperierenden Versicherer nach den jeweiligen Marktverhältnissen vermitteln. Der Makler berichtet zeitnah über das Ergebnis seiner Bemühungen, den gewünschten Versicherungsschutz zu beschaffen;
4. die im Rahmen der Bedarfsermittlung mit dem Auftraggeber vereinbarten Kriterien für die Auswahl des Produkthanbieters und des Produkts beachten;
5. wenn Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Auftraggebers erkennbar ist oder auf entsprechende Anfrage des Auftraggebers, dessen Versicherungsverträge überprüfen und ihn über die etwaige Notwendigkeit einer Anpassung des bestehenden Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an veränderte Risiko- und Marktverhältnisse aufklären;
6. den Auftraggeber in Schadensfällen unterstützen, die Schadensregulierung auf Wunsch des Auftraggebers überwachen und ggf. erforderliche Verhandlungen mit dem Versicherer führen; zur Anzeige von Schadensfällen siehe § 6 Abs. 3.
7. dem Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor einem auf der Beratung beruhenden Geschäftsabschluss eine Abschrift des Beratungsprotokolls (§ 2 Abs. 3 dieser Mandatsbestimmungen) zur Verfügung stellen.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten des Maklers

1. Die Erreichung bestimmter Anlageergebnisse im Bereich Investment-/ Kapitalanlagen bzw. der Abschluss der vom Auftraggeber gewünschten Verträge zu den von ihm gewollten Konditionen durch die Produkthanbieter im Finanzierungsbereich kann nicht gewährleistet werden.
2. Die Vermittlung von Versicherungen obliegen dem Makler als Hauptleistungen.
3. Der Makler erstellt eine Beratungsdokumentation für den Auftraggeber (siehe § 1 Abs. 7. und § 6 Abs. 4 dieser Mandatsbestimmungen).
4. Der Makler ist befugt, Abwicklungsplattformen und andere Dienstleistungsunternehmen nach billigem Ermessen einzuschalten, um seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Vollmacht

Der Umfang der Vertretungsbefugnisse des Maklers ergibt sich aus der von dem Auftraggeber in gesonderter Urkunde (Anlage zum Maklervertrag) erteilten Vollmacht.

§ 4 Geschäftsabwicklung, elektronische Medien

1. Von dem Schriftverkehr zwischen Versicherer/Produkthanbieter und dem Auftraggeber erhält der Makler jeweils eine Kopie. Kann der Versicherer/Produkthanbieter dieses Vorgehen nicht sicherstellen, übermittelt der



Auftraggeber dem Makler auf entsprechende Bitte jeweils eine Kopie. Ebenso informiert der Auftraggeber den Makler über seinen Schriftwechsel mit dem Versicherer / Produkthanbieter.

2. Die Abwicklung des Schriftverkehrs oder Datenaustauschs zwischen dem Makler und dem Auftraggeber erfolgt auch mittels E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmedien.

§ 5 Datenschutz, Verschwiegenheit

1. Die Rechte des Maklers zur Speicherung, Bearbeitung und Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus dem Merkblatt zur Datenschutzerklärung und der Einwilligungserklärung des Auftraggebers (Datenschutzklausel).
2. Die Parteien sichern einander Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Auftragsverhältnisses bekannt werdenden Umstände zu, auch über das Vertragsende hinaus, soweit der Zweck und die Durchführung des Vertrags dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Entsprechend des Umfangs des erteilten Maklerauftrags informiert der Auftraggeber den Makler vollständig und wahrheitsgemäß über seine Versicherungs-, Anlage- und Finanzierungswünsche sowie über alle für die Beurteilung seiner Versicherungs-, Vorsorge- und Vermögenssituation, die Erstellung des Bedarfsprofils, die Feststellung der Risikoneigung und die Erarbeitung eines Lösungskonzeptes relevanten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Dazu gehört auch die Information über bereits bestehende oder angebahnte Verträge. Auf Anforderung gewährt der Auftraggeber dem Makler Einsicht in seine diesbezüglichen Unterlagen und stellt dem Makler ggf. Kopien zur Verfügung. Er informiert den Makler über seinen Schriftwechsel mit den Versicherern/ Produkthanbietern.
2. Der Auftraggeber informiert den Makler unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über eine Änderung seiner persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Versicherungsrisiken. Ebenso informiert er den Makler über die Aufgabe seiner Finanzierungsabsicht, eine anderweitige Kreditaufnahme oder sonstige Umstände, die für die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss des gewünschten Darlehensvertrags von Belang sind.
3. Schadensfälle sind vom Auftraggeber direkt beim Versicherer anzuzeigen.
4. Zur Bestätigung der sachlich und inhaltlich richtigen Dokumentation der Beratung wird der Auftraggeber das Beratungsprotokoll unterzeichnen. Einwände gegen die Beratungsdokumentation (§ 2 Abs. 3 dieser Mandatsbestimmungen) hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt des Protokolls schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Makler geltend zu machen.
5. Verletzt der Auftraggeber eine der vorstehenden Mitwirkungspflichten, ist der Makler berechtigt, den Maklervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 7 Haftung

1. Der Makler erfüllt seine Pflichten gegenüber dem Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Für wider Erwarten eintretende Schäden unterhält der Makler eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.
2. Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten jeweils auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme (§ 9 Abs. 2 VerVermV – aktuell 1.230.000 € für jeden Versicherungsfall und 1.850.000 € für alle Versicherungsfälle eines Jahres, Stand August 2015) beschränkt, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, die für den Vertrag so wesentlich sind, dass deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährden würde (Kardinalpflichten). Hierzu zahlen die in § 1 Abs. 1- 5 genannten Pflichten.
3. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.
4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unberührt bleibt ferner die Haftung für sonstige Schäden wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.



§ 8 Umwandlung / Übertragung

1. Dem Makler ist es gestattet, sein einzelkaufmännisches Unternehmen während der Dauer des Vertragsverhältnisses in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft umzuwandeln mit der Folge, dass diese Gesellschaft als Rechtsnachfolger des Maklers in den Maklervertrag eintritt. In diesem Fall gelten die ergänzenden Bestimmungen in dem Merkblatt zur Datenschutzerklärung und der Einwilligungserklärung des Auftraggebers (Datenschutzklausel).
2. Dem Makler ist es gestattet, sein einzelkaufmännisches Unternehmen oder seine Makler-Gesellschaft ganz oder teilweise auf einen anderen Makler zu übertragen, z.B. durch Verkauf. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9 Vertragsbeendigung / Teilbeendigung

1. Der Maklerauftrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für den Makler einen Monat zum Monatsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (Brief, E-Mail, Telefax). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt; diese ist per Einschreiben zu erklären. Die Kündigung wird erst mit Zugang wirksam.
2. Vermittelte Verträge werden in ihrem Bestand von einer Beendigung des Maklervertrags nicht berührt.
3. Im Versicherungsgeschäft endet der Maklervertrag hinsichtlich der Risiken, für die eine Versicherung nicht binnen sechs Wochen nach Deckungsanfrage bei den Versicherern zu Stande gekommen ist und für die der Makler auch keine vorläufige Deckung eingeholt hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass der zumachst ausgewählte Versicherer die Deckung des Risikos abgelehnt hat und der Makler nachweislich zwei weitere Versicherer erfolglos angefragt hat, das Risiko zu versichern. Hat der Makler einen Vertrag über vorläufige Deckung eingeholt, so gelten vorstehende Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn mit dem Versicherer, der die vorläufige Deckung gewährt hat, ein Hauptvertrag nicht zu Stande kommt. Wird ein nicht von dem Makler vermittelt Versicherungvertrag, der auf Wunsch des Auftraggebers künftig von dem Makler betreut werden soll, vom Versicherer nicht zur courtagepflichtigen Betreuung für den Makler freigegeben, ist der Makler berechtigt, den Maklervertrag bezogen auf diesen Versicherungsvertrag zu kündigen.
4. Im Immobilien- und Finanzierungsgeschäft endet der Maklervertrag mit dem Zustandekommen des jeweiligen vermittelten Geschäfts für dieses Geschäft (Teilbeendigung). Hinsichtlich des Finanzierungsvorhabens, für das ein Kreditvertrag nicht binnen acht Wochen zu Stande gekommen ist, endet der Maklervertrag für dieses Finanzierungsvorhaben, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass der zunächst ausgewählte Kreditgeber die Kreditgewährung abgelehnt hat und der Makler nachweislich zwei weitere Kreditgeber nachgefragt hat, den Kredit zu gewahren. Bei Baufinanzierungen endet der Maklervertrag für dieses Finanzierungsvorhaben mit dem Nachweis nur einer weiteren erfolglosen Nachfrage bei einem anderen Kreditgeber.
5. Die Teilbeendigung lässt den Maklervertrag im übrigen unberührt.

§ 10 Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften, wonach Ansprüche regelmäßig in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hatte erlangen müssen sämtliche Ansprüche verjähren spätestens nach fünf Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag beendet wurde.

